

Reglement für die Haltung von Haustieren in den Wohnungen der Wohnbaugenossenschaft Rynach (Haustierreglement)

Die WBG bekennt sich zur Gleichstellung der Geschlechter. Aus Gründen der Verständlichkeit betreffen die nachfolgenden Personenbezeichnungen deshalb immer alle Geschlechter, auch wenn sie hier in weiblicher Form ausgedrückt werden.

1. Grundsatz

- 1.1. Das Haustierreglement ist Bestandteil des Mietvertrags und ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag.

2. Bewilligungspflicht

- 2.1. Die Haltung von üblichen Haustieren in den Wohnungen der WBG Rynach ist grundsätzlich gestattet. Es wird unterschieden zwischen Tieren, deren Haltung durch den Vorstand zu bewilligen ist und solchen, die ohne Bewilligung gehalten werden dürfen.
- 2.2. Hat der Vorstand die Haltung eines Haustiers bewilligt, gilt dies ausschliesslich für dasjenige Tier, für das sie erteilt wurde. Für den Ersatz eines Tieres (verstorben, weggegeben, fortgelaufen usw.) ist eine neue Bewilligung beim Vorstand zu beantragen.

3. Tiere ohne Bewilligungspflicht

- 3.1. Keine Bewilligung ist nötig für die Haltung von Kleintieren wie z.B. Meerschweinchen, Goldhamster, Kanarienvögel, Wellensittiche und Zierfische.
- 3.2. Das Gesamtgewicht von Aquarien darf 300 kg nicht übersteigen.

4. Tiere mit Bewilligungspflicht

- 4.1. Für alle nicht in Artikel 3 genannten Haustiere ist eine Bewilligung des Vorstands nötig, namentlich für die Haltung von Hunden, Katzen, Papageien und Wildtieren, deren Haltung nach Tierschutz- oder Jagdgesetz bewilligungspflichtig ist.
- 4.2. Die Ferienhaltung von Tieren, die einer Bewilligungspflicht unterliegen und länger als vier Wochen dauern, sind ebenfalls vom Vorstand zu bewilligen.

5. Obliegenheiten bei der Tierhaltung

- 5.1. Die Tierhalterin hat die Tierschutzbestimmungen einzuhalten. Sie verpflichtet sich, den Heimtierbedürfnissen in räumlicher, pflegerischer und sozialer Hinsicht gerecht zu werden und die Heimtierhaltung in allen Belangen tiergerecht zu gestalten. Es ist Pflicht, mit dem Heimtier respektvoll umzugehen und für das Wohlbefinden des Tieres zu sorgen.
- 5.2. Sie ist verpflichtet, die korrekte Tierhaltung jederzeit sicherzustellen. Der Vorstand übernimmt in keinem Fall eine Verantwortung für die Tiere und kann auch nicht für deren Haltung beigezogen werden.
- 5.3. Die Tierhalterin verpflichtet sich, bei der Haltung des Heimtiers auf die Mitmieterinnen Rücksicht zu nehmen. Sie ist dafür besorgt, dass ihre Heimtierhaltung deren Sicherheit nicht gefährdet. Sie verpflichtet sich ebenso, keine Störung der Hausruhe durch ihr Tier zu verursachen.
- 5.4. Sie haftet für sämtliche, durch die Tierhaltung entstandenen Schäden und die erhöhte Abnutzung des Mietobjekts.
- 5.5. Sie sorgt für die Einhaltung der üblichen Hygieneregeln und beseitigt unaufgefordert entstandene Verunreinigungen.
- 5.6. Abfälle aus der Tierhaltung dürfen nicht in die Kanalisation gegeben werden, sondern sind vorschriftsgemäss durch die Kehrriechtabfuhr zu entsorgen.
- 5.7. Belästigungen der Mitmieterinnen durch übermässige Tierlaute, unzumutbaren Geruch, umherliegende Tierhaare oder -federn usw. sind zu vermeiden.
- 5.8. Katzentüren und -leitern sind nicht erlaubt.
- 5.9. Hunde sind innerhalb der Gesamtüberbauung und der dazugehörigen Grundstücke stets zu beaufsichtigen. In den allgemeinen Räumen der Wohnbaugenossenschaft Rynach wie Treppenhaus, Lift, Keller, Tiefgarage, Mehrzweckraum usw. sind Hunde ausnahmslos an der Leine zu führen.

5.10. Die Tierhalterin ist zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung verpflichtet, welche entstandene Schäden aus der Tierhaltung deckt.

6. Folgen bei Nichtbeachten der Obliegenheiten

- 6.1. Bei berechtigten Beschwerden der Mitmieterinnen sowie bei wiederholten Verstössen gegen die in Ziffer 5 genannten Obliegenheiten kann der Vorstand schriftlich verlangen, dass die beanstandeten Auswirkungen der Heimtierhaltung innert Wochenfrist beseitigt werden. Leistet die Mieterin auch einer zweiten schriftlichen Mahnung keine Folge, so kann der Vorstand auf vertragsgemässe Benützung, Unterlassung des Missbrauchs und Schadenersatz klagen.
- 6.2. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten durch eingeschriebenen Brief der Mieterin die Genehmigung zur Heimtierhaltung entziehen. In einem solchen Fall verpflichtet sich die Mieterin, ihr Heimtier innert dieser Frist an einen neuen, geeigneten Platz ausserhalb des Mietobjekts zu bringen.
- 6.3. Bei schweren Verstössen kann der Vorstand überdies im Sinne von OR Art. 257 f. und 266 g. ausserordentlich kündigen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Kündigung nach OR Art. 266 und 266a.

7. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- 7.1. Dieses Reglement ist Bestandteil des Mietvertrages. Es wurde an der Sitzung des Vorstands vom 23.10.2024 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

Wohnbaugenossenschaft Rynach

Für den Vorstand:

Peter Minder
Präsident

Adrian Probst
Sekretär